

Leihmeerschweinchen-Vertrag



Eigentümer des Leihmeerschweinchens:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Email: _____

Neuer Besitzer des Leihmeerschweinchens:

Name: _____ Personalausweis Nr. _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Email: _____

Folgendes Leihmeerschweinchen wird dem neuen Besitzer übergeben:

Name des Tieres: _____ Alter _____

Geschlecht _____ Kastriert _____

Rasse/Farbe: _____

§ 1 Schutzvertrag

Das Leihmeerschweinchen wird zu dem Zweck verliehen, einem verwitweten Meerschweinchen bis zu dessen Ableben Gesellschaft zu leisten. Der neue Besitzer des Leihmeerschweinchens verpflichtet sich, das Tier artgerecht zu halten und nicht mit dem Tier zu züchten. Für die Pflege- und Tierarztkosten während der Leihzeit kommt der neue Besitzer in voller Höhe auf.

Darüber hinaus hat der Besitzer das Recht, das Tier jederzeit dem Eigentümer zurückzugeben. In diesem Fall erhält er die Schutzgebühr (Leihgebühr) **nicht** zurück.

Der neue Besitzer hat außerdem das Recht, das Tier zu behalten und wird dann automatisch zum Eigentümer des Tieres. Damit ist der Eigentümer auch verpflichtet ein Partnertier zu beschaffen.

Das Tier darf nicht ohne Zustimmung des oben genannten Eigentümers an Dritte veräußert oder verliehen werden. Sollte der Partner des Leihmeerschweinchens durch eine Infektionskrankheit sterben, so muss das Leihmeerschweinchen solange bei dem Besitzer bleiben, bis eine Ansteckung ausgeschlossen ist, damit der Tierbestand bei der oben genannten Notstation/Eigentümer nicht gefährdet ist.

Sollte das Leihmeerschweinchen zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Rückgabe, in der Regel nach dem Tod des Partnermeerschweinchens, an einer Infektionskrankheit erkrankt sein, so muss es bis zur vollständigen Genesung beim Besitzer verbleiben. Das gilt auch für einen Befall von Endo- oder Ektoparasiten. (z. B. Milben, Würmer, Kokziden, Pilze).

§ 2 Allgemeine Haltungsanforderungen

Der/Die Empfänger verpflichtet/-en sich

- das Tier im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerecht zu halten. (artgerecht heißt, dass die Tiere genügend Platz haben, ihnen täglich frisches und sauberes Wasser und Futter gegeben wird, die Einstreu sauber und trocken ist und ein Zusammenleben mit einem Artgenossen gewährleistet sein muss).
- Außenställe sind so zu bauen, dass die Tiere nicht entlaufen können und gegen Fressfeinde gesichert sind.
- mit den Tieren nicht zu züchten und sie nicht für Tierversuche weiterzugeben.
- Quälereien und Misshandlungen auch durch Dritte zu verhindern.

Der/Die Empfänger wurde/-n in schriftlicher und mündlicher Form über die Bedürfnisse von Meerschweinchen informiert.

§ 3 Tierarzt

Der/Die Empfänger verpflichtet/-en sich außerdem

- jederzeit die tierärztliche Versorgung des Tieres zu gewährleisten.
- bei Unterbringung von männlichen und weiblichen Meerschweinchen in einem Käfig die männlichen Tiere unverzüglich beim Eintritt der Geschlechtsreife von den weiblichen zu trennen oder vom Tierarzt kastrieren zu lassen.
- die Tötung des Tieres ist nur bei zwingenden medizinischen Gründen durch einen Tierarzt zulässig.

§ 4 Weitergabe und Rückgabe

Die Weitergabe des Tieres ist nur nach Rücksprache mit der Notstation erlaubt, um gemeinsam eine Regelung zum Wohle des Tieres zu finden.

Eine Rücknahme des Tieres erfolgt unentgeltlich.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Die Verletzung einer Vertragsverpflichtung berechtigt den/die o.a. Vorbesitzer/Notstation von diesem Vertrag zurückzutreten und die entschädigungslose Rückgabe des Tieres/der Tiere zu verlangen. Bei einer groben Pflichtverletzung wird zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro fällig, zu zahlen innerhalb eines Monats nach Feststellung der Pflichtverletzung.

§ 6 Gewährleistung

Der Empfänger hat das Tier besichtigt und es wurde übergeben wie besichtigt. Spätere Ansprüche des Empfängers auf Schadenersatz, Wandlung oder Minderung wegen äußerlich erkennbarer/verdeckter Mängel sowie Erkrankungen gegenüber der Pflegestelle sind ausgeschlossen.

§ 7 Sonstiges

Die Abgabe erfolgt per Schutzvertrag gegen eine Gebühr von _____ Euro.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt das die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Ich habe die Inhalte des Vertrages zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Ich bin in schriftlicher und mündlicher Form über die Bedürfnisse von Meerschweinchen aufgeklärt worden (Tierschutzgesetz 01. 08. 2014).

Alle gemachten Angaben/ Daten verbleiben bei der Nothilfe und werden nicht weitergegeben, außer wenn andere Absprachen getroffen wurden.

Hamburg, den _____

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Besitzer